

SCHICHT- UND WECHSELSCHICHTZULAGE

Fakten

Schichtzulage

Um die Schichtzulage zu bekommen, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwischen dem Beginn der frühen Schicht und dem Ende der späten Schicht müssen mindestens 13 Stunden liegen.
- Zwischen dem Beginn der ersten Schicht und dem Beginn der zweiten Schicht müssen mindestens zwei Stunden liegen.

Beispiel:

Es wird in zwei Schichten gearbeitet, die frühe Schicht beginnt um 6.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr, die späte Schicht beginnt um 13.30 Uhr und endet um 20.00 Uhr. Die Schichtzulage ist fällig, weil zwischen dem Beginn der frühen Schicht und dem Beginn der späten Schicht mehr als zwei Stunden liegen und weil zwischen dem Beginn der frühen Schicht und dem Ende der späten Schicht mehr als 13 Stunden liegen.

Für Schichtarbeit ist es **nicht** notwendig, dass an sieben Tagen in der Woche gearbeitet wird. Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten. Wer meint, dass er / sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, aber bisher keine Schichtzulage bekommt, sollte dies bei der Personalabteilung geltend machen oder sich bei Fragen an den Personalrat wenden.

Wechselschichtzulage

Um die Wechselschichtzulage zu bekommen, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Arbeit muss ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags anfallen.
- Achtung: Auch nach der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Bereitschaftsdienst = Arbeitszeit) zählt Bereitschaftsdienst laut dem Bundesarbeitsgericht **nicht** zu der **regelmäßigen** Arbeitszeit.
- Man muss in allen Schichten – in der Regel drei – eingesetzt sein.
- Man muss **durchschnittlich** längstens nach Ablauf eines Monats erneut mindestens zwei Nachtdienste leisten, die nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen.

Aber: Wenn jemand länger als einen Monat keinen Nachtdienst gemacht hat, ist zu prüfen, warum nicht! Waren Urlaub oder Krankheit der Grund, ist die Wechselschichtzulage trotzdem fällig!

Und selbst wenn Urlaub oder Krankheit nicht der Grund waren, dass länger als einen Monat keine Nachtdienste geleistet wurden, ist zu prüfen wie oft in der Vergangenheit Nachtdienste geleistet wurden. Dies ist wichtig, um feststellen zu können, ob das Kriterium „**durchschnittlich**“ längstens nach einem Monat“ erfüllt ist.

Falls Sie der Meinung sind, dass Ihnen die Wechselschichtzulage zu Unrecht nicht gezahlt wurde, beantragen Sie die Zahlung schriftlich! Das ist auch rückwirkend für sechs Monate möglich.